## Adorfer Worhenblatt.

## Mittheilungen

)00元元米●※ででも00(0

über örtliche und vaterlåndische Angelegenheiten. Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sachs.

Nº 31.

Erscheint jeden Donnerstag.

30. Juli 1840.

## Die Angelegenheiten der Presse.

(Fortsetung.)

vergonnt.

meben mir Wandelnden jeden Augenblick verletzen, ja tödten. Aber kann man mich barum binden, damit ich die Freiheit, meinen Urm zu bewegen, nicht mißbrauche, Nur über das Recht der freien Gedankenmittheilung damit ich nicht verletze und todte? Meine mundliche seien noch einige kurze Bemerkungen, als Einleitung zu Rede kann eine Gotteslästerung enthalten. Aber wird der von der Deputation verlangten Berichtserstattung, mir der Gebrauch der Zunge ganz entzogen, weil ich damit Gott lastern konnte? Nein! auch im Staatsver= Die Preffreiheit ist ein Theil der Redefreiheit, also bande geschieht alles dies nicht und darf nicht geschehen, ber personlichen Freiheit überhaupt. Nun muß zwar wenn die Idee der Freiheit nicht aufhören soll. Wenn diese im Staatsverbande in soweit aufgegeben, oder ein= daher die Motiven zu dem in-der Ueberschrift bezeich= geschränkt werden, als es das Rechtsgebiet der übrigen neten Gesetzentwurfe mit den Worten beginnen: "Nicht im Staate gleichmäßig Verbundenen nothwendig macht, unbedingt kann der Staat die Mittheilung des Ge= weil ohne diese Beschränkung ein Staatsleben gar nicht dankens, die Aeußerung der Meinung freigeben ;" so ist benkbar ist, sondern das Recht des Stärkeren gelten, das wahr und nicht wahr. Wahr in sofern, als Jeder, die rohe Natur walten wurde. Aber auch bei dieser der sich dem Staatsverbande anschließt, von der nach unabweisbaren Beschränkung hat jedes selbstständige dem Naturrechte unleugbar ihm zuständigen Freiheit, Mitglied des Staatsverbands das Recht, bei dem Ge-seine Gedanken zu außern, soviel aufgeben muß, daß brauche seiner Freiheit, bei dem Erwerbe und der Be- der Rechtskreis der Uebrigen daneben unangetastet bleibt. nutzung von Gutern aller Art nur seiner subjectiven Aber unwahr ist es, daß bei diesem Zweige der person= Ueberzeugung, seinem eigenen Gewissen zu folgen. Hat lichen Freiheit andere Beschränkungen rechtlich zulässig diese Ueberzeugung irre geleitet, hat das Gewissen einen waren, wie bei der allgemeinen personlichen Freiheit. Uebergriff in ein fremdes Rechtsgebiet zugelassen, so ver- Oder soll die Zulässigkeit dieser Beschränkung deswegen fällt derjenige, welcher diesem Irrthume sich hingegeben, rechtlich sein, weil sie physisch möglich ist, was sich bei oder einer absichtlichen Verletzung des fremden Rechts= dem Erwerbe und Gebrauche anderer Kräfte und Güter gebietes sich schuldig gemacht hat, den durch die Gesetze — schon nach 'obigen Andeutungen — nicht behaupten des Staates für Fälle dieser Urt angedrohten Uebeln läßt? Man bindet mich nicht, man verschließt mir den und Nachtheilen. Weiter aber ist die Redefreiheit, die Mund nicht, obgleich ich damit unendlichen Schaden personliche Freiheit überhaupt nicht beschränkt und kann stiften kann. Warum? weil das nicht ausführbar ist. es nicht einmal werden, wenn der Staat nicht eine all= Aber schriftlich, gedruckt darf ich das nicht sagen, was gemeine Zwangsanstalt sein soll, in welcher nur die- mir mundlich zu sagen Niemand wehrt — weil man jenige Bewegung gestattet ist, die der Aufseher eben in hier eine solche vorbeugende Beschränkung ausüben jedem einzelnen Falle zuläßt. Mein Urm kann den kann. — Oder liegt es gerade in dem eigenthumlichen